OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602434/2/FP

Datum:
Linz, 26. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J.L., geb. x, X, H., Tschechische Republik, vertreten durch Mag. M.H., Rechtsanwalt in W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 2. März 2018, GZ: VerkR96-4113-2017, wegen dreier Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin Folge gegeben, dass Spruchpunkt 3 des Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt wird sowie die zu den Spruchpunkten 1 und 2 verhängten Strafen auf jeweils 100 Euro und jeweils 50 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. März 2018 verhängte die belangte Behörde drei Strafen in Höhe von 200 Euro und 2 x 150 Euro über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm zusammengefasst vor, er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht unverzüglich angehalten. Weiters habe er nicht die zur Vermeidung von Schäden notwendigen Maßnahmen getroffen obwohl Schäden für Menschen oder Sachen zu befürchten waren, weil ein Verkehrszeichen und eine Zusatztafel auf der Fahrbahn gelegen seien.

Die belangte Behörde machte dem Bf zudem einen Vorwurf nach § 4 Abs 5 StVO, weil er mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl kein Datenaustausch zwischen den Unfallbeteiligten stattgefunden habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. März 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er zusammengefasst darstellte, er habe aufgrund des wahrgenommenen Geräusches nicht auf einen Unfall schließen können und die Strafbemessung bemängelte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 3. April 2018 zur Entscheidung vor und beantragte deren Abweisung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil die Parteien keine solche beantragt haben und keine 500 Euro übersteigenden Einzelgeldstrafen verhängt wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 4. Dezember 2017 mit einem Sattelzug (Holztransporter) auf der B 126 aus Richtung Linz kommend, Richtung Bad Leonfelden. Bei Straßenkilometer 14,4 touchierte er ein Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ samt Zusatztafel und riss dieses um, sodass es auf der Fahrbahn zum Liegen kam. Darüber hinaus beschädigte der Bf drei Leitpflöcke. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]
Der Bf nahm ein Geräusch (Knall bzw. „Plopp“) wahr. [Anzeige; Beschwerde]
Der Bf hielt sein Fahrzeug nach ca. 7 Kilometern, bei StrKm 22,4 an und hielt Nachschau. Er behob unfallkausale Beschädigungen an seinem LKW. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]

Der Bf hat keine Maßnahmen gesetzt, um das auf der Fahrbahn liegende Verkehrszeichen zu entfernen, sondern ist, ohne anzuhalten, weitergefahren und konnte erst kurz vor der Grenze in Weigetschlag von der Polizei angehalten werden. [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]
Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 15.400 CZK. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der festgestellte Sachverhalt wird vom Bf weitgehend zugestanden. Er führt lediglich aus, das wahrgenommene Geräusch nicht als Kollisionsgeräusch interpretiert zu haben. Zudem bestreitet der Bf, zumindest mittelbar, dass er ein „Rutschen“ des Aufliegers wahrgenommen habe. Zweifelsfrei fest steht jedenfalls schon nach dem eigenen Vorbringen, dass der Bf ein Geräusch wahrgenommen hat, das ihn veranlasste 7 km nach dem Unfallort sein Fahrzeug anzuhalten, um Nachschau zu halten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.
(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]

b) § 31 Abs 1 StVO lautet:

§ 31. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.[...]

c) § 99 Abs 2 lautet in seinen verfahrenswesentlichen Abschnitten:

§ 99. Strafbestimmungen.
[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
(Anm.: lit. b aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 228/1963.)
[...]
e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,
[...]

III.2. Zu Spruchpunkt 3:

III.2.1. „§ 31 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 stellt im Verhältnis zu § 4 Abs. 5 StVO 1960 die spezielle Strafbestimmung dar. Wer eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und diese Beschädigung nicht meldet, macht sich demnach einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 schuldig (vgl. E 27. Februar 1992, 92/02/0031).“ (VwGH 4. April 2017, Ra 2017/02/0017)

„Die Tatbestände nach § 31 Abs 1 iVm § 99 Abs 2 lit e und nach § 4 Abs 5 StVO stehen im Verhältnis der besonderen zum allgemeinen Tatbestand, daher ist nur nach dem besonderen Tatbestand zu bestrafen.“ (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0031)

Als speziellere Regelung derogieren § 31 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 dem § 4 Abs 5 StVO 1960 demnach.

Vorliegend hat der Bf ein Gefahrenzeichen, sowie Leitpflöcke, sohin Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, beschädigt. Insofern war die Vorschrift des § 4 Abs 5 StVO nicht anwendbar, sondern hätte die belangte Behörde dem Bf einen Vorwurf nach § 31 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 2 lit. e StVO machen müssen. Dieser hätte es auch erfordert im Spruch die diesbezüglich von der zugrundeliegenden Norm umfassten Tatbestandsmerkmale (insbesondere „Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs“) zu benennen und zu konkretisieren.

Der Bf hat insofern keine Tat nach § 4 Abs 5 StVO begangen.

III.2.2. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ‘Sache‘ des Berufungsverfahrens die Angelegenheit ist, die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst oder eine gänzlich andere Tat gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Die belangte Behörde hat dem Bf einen Vorwurf nach § 4 Abs 5 StVO gemacht. Der Bf hat eine andere Tat begangen. Eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht kommt nicht in Betracht, weil es durch eine erstmalige Anlastung auf Basis der §§ 31 Abs 1 StVO 1960 und 99 Abs 2 lit. e den Gegenstand des Verfahrens

ausdehnen (erstmaliger gesetzgemäßer Vorwurf) und seine Zuständigkeit überschreiten würde.

III.2.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde ist das ggst. Straferkenntnis in seinem Punkt 3 deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

III.3. Zu den Punkten 1 und 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:

III.3.1. Objektiver Tatbestand:

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114) gekommen ist und durch die Kollision ein Schaden an einem Straßenverkehrszeichen und an Leitpflöcken verursacht wurde. Es lag sohin ein Verkehrsunfall vor bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil er die genannten Gegenstände gestreift, beschädigt und das Straßenverkehrszeichen aus seiner Verankerung gerissen hat.
Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und zwar ohne Rücksicht darauf ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).

Der Bf hätte insofern sofort anhalten müssen.

Das ausgerissene Straßenverkehrszeichen kam auf der Fahrbahn zum Liegen. Es liegt auf der Hand, dass von einem auf der Fahrbahn liegenden Straßenverkehrszeichen erhebliche Gefahren ausgehen da einerseits zu befürchten ist, dass andere Lenker unvermittelt bremsen und insofern gerade bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen erhebliche Unfallgefahr besteht die zu Sach- und Personenschäden führen können. Andererseits besteht auch die Gefahr, dass das Schild überfahren wird, woraus sich Beschädigungen an den überfahrenden Fahrzeugen und weitere Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ergeben können. Der Bf war demnach auch verpflichtet Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu treffen, etwa das Schild selbst von der Fahrbahn zu entfernen oder die Gefahrenstelle abzusichern und Hilfe herbeizuholen.

Zumal der Bf nach eigenem Vorbringen erst nach 7 Kilometern angehalten hat und nach den Feststellungen weder sofort, also unverzüglich, angehalten hat und auch sonst keine Maßnahmen gesetzt hat, hat er die Tatbestände des § 4 Abs 1 lit. a) und b) in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3.2. Subjektiver Tatbestand:

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 17. November 2014, 2012/02/0237 mit Hinweis VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Der Verwaltungsgerichtshof führt in dieser Entscheidung zudem aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. auch VwGH 23. Mai 2002, 2001/03/0417).

In seinem Erkenntnis vom 22. Mai 1991, 90/03/0099, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht

wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).“

Der Bf wäre zudem, wäre er aufgrund des Blicks in den Spiegel nicht schon überzeugt gewesen, dass kein Schaden eingetreten ist, gehalten gewesen, sein Fahrzeug anzuhalten, um nähere Erkundigungen einzuholen, also auszusteigen und sich zu überzeugen, dass keine Kollision stattgefunden hat.
Der Bf hat damit die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterlassen und ist ihm dieser Umstand als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099).

Schließlich spricht der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1993, 92/03/0125, aus, dass der Beschuldigte auf Grund einer unfallgefährlichen Situation seine Konzentration auf die gesamte Gefahrenlage zu richten hat und durch geeignete Maßnahmen bei Wahrnehmung eines Streifungsgeräusches überprüfen muss, ob es sich dabei um ein mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhang stehendes Geräusch handeln kann. Es komme nicht darauf an ob der Beschuldigte die Kollision mit dem anderen Fahrzeug optisch oder akustisch wahrgenommen habe. Wenn der Beschuldige dieser Überprüfungspflicht nicht nachkomme, ist ihm das behauptete Nichtwissen vom Unfall als Verschulden anzulasten, da er von Umständen Kenntnis hat, aus denen er auf die Möglichkeit eines Unfalles mit Sachschaden schließen muss (vgl. VwGH 20. Februar 1991, 90/02/0148).

Der Bf versucht sich vorliegend dadurch zu entschuldigen, dass er zwar ein Geräusch wahrgenommen habe, er dieses jedoch anderen Ursachen, einem geplatzten Druckluftschlauch oder einem Reifenschaden, zugeordnet habe. Dass er mit seinem LKW auf der winterlichen Fahrbahn ins Rutschen geraten ist und dies bemerkt hat, streitet der Bf ab.
Sein Vorbringen führt dennoch nicht zum Erfolg, weil der Bf übersieht, dass es sich bei der vorliegenden Situation dennoch um eine für ihn wahrnehmbare Gefahrensituation handelte, weil ein Streifen und Ausreißen eines Straßenverkehrszeichens und das Beschädigen von Leitpflöcken ein erhebliches Unterschreiten des üblichen Abstandes zum Fahrbahnrand und das Befahren des Straßenbanketts erfordert, zumal Straßenverkehrszeichen mindestens 0,6 m vom Fahrbahnrand anzubringen sind und auch Leitpflöcke weit innerhalb des Banketts stehen. Das Vorbringen des Bf selbst, er habe geglaubt es handle sich um einen Reifenschaden oder das Platzen eines Druckluftschlauches zeigt im Übrigen, dass der Bf sich gerade nicht sicher war, woher das Geräusch rührte.

Schon aufgrund dieser Umstände und auch angesichts der winterlichen Fahrverhältnisse, die ein besonders vorsichtiges Fahren erfordern, hatte der Bf den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich,

insbesondere nach Wahrnehmen eines nicht alltäglichen und nicht eindeutig zuordenbaren Geräusches, durch geeignete Maßnahmen davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit den Straßenverkehrseinrichtungen oder sonstige Gegenständen gekommen ist (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099). Alleine die dargestellten Umstände verpflichteten den Bf zum Handeln, da er von Umständen Kenntnis hatte aus denen er auf die Möglichkeit eines Unfalles mit Sachschaden schließen musste (vgl. VwGH 20. Februar 1991, 90/02/0148).

Dies zeigt sich im Übrigen auch dadurch, dass sich der Bf selbst veranlasst sah, sein Fahrzeug nach 7 Kilometern anzuhalten um es auf Schäden zu überprüfen. Es ergibt sich aus diesem Umstand zweifelsfrei, dass dem Bf besondere Umstände bewusst wurden.

Dem Bf ist es im Verfahren daher nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, weil es nach dem Gesetz nicht darauf ankommt, ob man um einen Schaden weiß, sondern die Verpflichtung, anzuhalten, schon dann besteht, wenn einem objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen man die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte.

Es ergibt sich nach dem Gesagten auch, dass dem Bf das auf der Fahrbahn liegende Straßenverkehrszeichen auffallen hätte müssen.

Es wäre für den Bf auch ein Leichtes gewesen, anzuhalten und das Straßenverkehrszeichen auf die Seite zu räumen oder andere geeignete Vorkehrungen, etwa die Absicherung der Unfallstelle und Rufen der Polizei, zu setzen.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Der Bf gibt glaubwürdig (vgl. http://www.job-czat.eu/de/information/unternehmen-in-tschechien/loehne-und-gehaelter/) an, lediglich 15.400 CZK also etwa 590 Euro im Monat zu verdienen.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dies ist dem Bf zugute zu halten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Das Gericht erachtet die von der belangten Behörde verhängten Strafen von 200 und 150 Euro vor diesem Hintergrund als zu hoch. Angesichts des geringen Einkommens des Bf und seiner Unbescholtenheit würden diese Strafen den Bf über Gebühr belasten und unbillige Härten darstellen. Das Gericht geht davon aus, dass vorliegend Strafen von jeweils 100 Euro ausreichen um den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten. Schon diese Strafen belasten das Budget des Bf spürbar, sind jedoch dem erheblichen Unrechtsgehalt der Taten geschuldet. Das Gericht ist überzeugt, dass auch die reduzierte Strafe ausreicht, dem Bf sein Fehlverhalten vor Augen zu führen und ihn in Zukunft abzuhalten derlei Delikte wieder zu begehen.

Die verletzten Normen bezwecken, die Unfallaufklärung zu erleichtern und weitere Schäden zu verhindern. Die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter sind insofern hochwertig und wurde in beträchtlichem Maß in sie eingegriffen. Die Fahrerflucht des Bf erforderte den Einsatz mehrerer Polizeistreifen. Gerade von dem auf der Fahrbahn liegenden Straßenverkehrszeichen ging erhebliche Gefahr für Dritte aus, weshalb diesbezüglich nur eine weniger deutliche Reduktion als beim anderen Delikt in Betracht kommt.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens deshalb nicht das Auslangen gefunden werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).
Auch aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafen nicht angezeigt.

Zu den Ersatzfreiheitsstrafen:
§ 99 Abs 2 sieht eine Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro oder 24 Stunden bis 6 Wochen (= 1008 Stunden) Ersatzfreiheitsstrafe vor. Ersatzfreiheitsstrafen von 50 Stunden sind insofern angemessen.
Die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren.

III.6. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl